



Gemeinde
Ittigen
ehrl
engagiert
stark

**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 3. Dezember 2020**

Nr. 156

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

... mit Zuversicht in die Zukunft!

Eine schwierige Zeit liegt hinter uns, eine ungewisse vor uns. Viele Menschen sind von den Auswirkungen des Coronavirus stark betroffen: Arbeitsplätze gingen und gehen verloren, Firmen mussten auf Kurzarbeit umstellen oder die Umstellung steht noch bevor. Auch wir als Gemeinde werden die Auswirkungen spüren. Mindereinnahmen werden Mehrausgaben gegenüberstehen. Wir wollen aber nicht klagen! Unsere Gemeinde wird unterdurchschnittlich von der Krise betroffen sein. Auch haben wir in den letzten Jahren Reserven bilden können. Die notwendigen grossen Investitionen, vor allem in die Schulinfrastruktur und in die Strassen, werden deshalb finanziell verkraftbar sein. In diesem Sinne blicken wir zuversichtlich in die Zukunft.

Für die nächste Gemeindeversammlung ist eine Reihe von Geschäften traktandiert: Das Budget und der Finanzplan sehen auf den ersten Blick nicht «rosig» aus. Das Budget weist ein Minus von einer knappen Million Franken aus. Dieses Resultat ist einerseits durch Mindererträge, andererseits von durch den Kanton bedingten Mehrkosten geprägt. Die Hoffnung bleibt aber: Vielleicht wird die Rechnung 2021 letztendlich dann doch etwas besser abschliessen als budgetiert. Mittelfristig sind wir jedoch darauf angewiesen, dass sich die Wirtschaft wieder erholen wird und die Ausgaben stabilisiert bzw. reduziert werden können.

Nach unserer Gemeindeordnung wird die externe Revisionsstelle jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In den letzten vier Jahren arbeiteten wir mit der BDO zusammen. Eine gewisse Kontinuität ist in der Rechnungsrevision wichtig. Aus diesem Grund soll die BDO für weitere vier Jahre die Rolle als Rechnungsprüfungsorgan übernehmen.

Mit dem Überarbeiten der baurechtlichen Grundordnung passen wir unser Baureglement in erster Linie den technischen Vorgaben des Kantons an. Insbesondere der Übergang der Nutzungsziffern – das Ablösen der Ausnutzungsziffer (AZ) durch die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) – stellt einen grossen Aufwand dar. Wir nutzen zudem die Gelegenheit, in den zwei- bis dreigeschossigen Gebieten das Nutzungsmass leicht zu erhöhen. Ebenfalls bedeutend im Geschäft ist die Neudefinition des Gewässerabstands.

Mit dem Umsetzen der Uferschutzplanung USP A kann das wichtige Naherholungsgebiet an der Aare in Worblaufen einerseits geschützt, andererseits neu gestaltet und bezüglich des Verkehrs neu geregelt werden. Dass flankierend zu den Wohngebieten in Worblaufen auch die Naherholung aufgewertet wird, ist wichtig. Mit dem Umsetzen der Planung wird auch die Chance gepackt, den Freizeitverkehr an der Aare zu reduzieren.

Die Kosten für das Umsetzen des Projekts sind beachtlich. Ein grösserer Teil – der Wasserbau – wird aber durch den Kanton finanziert, der Rest aus Erträgen aus der Mehrwertabgabe der neuen Überbauungen. Der Steueraushalt muss so praktisch keine Kosten für das Projekt tragen.

2019 reichte die Bürgervereinigung Ittigen (BVI) eine Petition mit dem Anliegen ein, die Spielplätze zu überprüfen. Nach der BVI sollte jedes Quartier über einen Spielplatz verfügen. Zudem ist die BVI der Meinung, dass es in Ittigen einen zentralen Spielplatz für Jugendliche geben sollte. Der Zufall wollte es, dass sich 2019 auch verschiedene Klassen des Oberstufenzentrums Gedanken machten, wie Ittigen für Jugendliche attraktiver werden könnte. In einem partizipativen Prozess kamen sie zum Schluss, dass ein Pump Track im Gebiet Rain das ist, was fehlt. So wurde das Anliegen der BVI zusammen mit demjenigen der Schülerinnen und Schüler in einem Projekt zusammengefasst und bearbeitet. Mit der Sport- und Freizeitanlage «Dreispietz» liegt nun eine konkrete, projektierte Idee vor. Mit der Anlage ist es möglich, eine bestehende Lücke zu schliessen und vor allem ein neues, interessantes Angebot für die Jugendlichen zu schaffen.

Mit der Tagesschule bestand bis jetzt ein gutes und viel genutztes Betreuungsangebot während der Schulzeit. Im Rahmen eines Versuchs bot der Verein «profawo» seit 2016 im Auftrag der Gemeinde zusätzlich Betreuung während eines Teils der Schulferien an. Nun ist geplant, die Ferienbetreuung in ein freiwilliges Regelangebot der Tagesschule zu überführen. Mit dem zur Diskussion stehenden Reglement sollen – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde – die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Tagesschule ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Entsprechend haben die Lieferungen für den Mittagstisch einen Umfang angenommen, welcher unter das öffentliche Beschaffungsrecht fällt und periodisch neu auszuschreiben ist. Dies ist nun erstmals erfolgt. Nun hat die Gemeindeversammlung über den Kredit zu beschliessen.

Seit rund 20 Jahren wird die Arbeit der Mitglieder des Gemeinderats mit unveränderten Pauschalen entschädigt. Nun soll die Entschädigung moderat erhöht werden. Dabei werden die höheren Anforderungen und das Unterstellen der Entschädigung unter das BVG berücksichtigt. Um die Entschädigung auf eine korrekte rechtliche Grundlage zu stellen, wird sie neu in einem Reglement verankert.

Wir sind froh, konnten wir im Juni 2020 an der Gemeindeversammlung wichtige Entscheide fällen. Wir hoffen, dass sich die Situation um Covid-19 nicht verschlechtert und wir die Gemeindeversammlung auch im Dezember wie geplant durchführen können. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden aber auch für diese Versammlung Schutzmassnahmen einzuhalten sein.

Hoffentlich bis Anfang Dezember. Wir freuen uns auf Sie!

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 3. Dezember 2020, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain statt.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- 1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2021 und Planung 2022 bis 2025** – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudget sowie des Gesamtbudgets mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung
- 2. Kontrollstelle für die Jahre 2021 bis 2024** – Beratung und Wahl
- 3. Teilrevision Ortsplanung Phase 1; Baurechtliche Grundordnung** – Beratung und Genehmigung
- 4. Umsetzung Uferschutzplanung USP A «Aareraum Worblaufen»** – Beratung und Genehmigung Ausführungsprojekt und Verpflichtungskredit
- 5. Sport- und Freizeitanlage «Dreispitz Rain»** – Beratung und Genehmigung Bauprojekt und Verpflichtungskredit
- 6. Angebot und Reglement Ferienbetreuung** – Beratung und Beschluss zur Überführung des freiwilligen Angebots in ein Regelangebot, Genehmigung Reglement
- 7. Verpflegung/Catering Tagesschule** – Beratung und Genehmigung Auftragsvergabe an Dritte und Verpflichtungskredit, Ermächtigung an Gemeinderat zum Vertragsabschluss
- 8. Entschädigungsreglement Gemeinderat** – Beratung und Genehmigung
- 9. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen Beschwerde erhoben werden.

Es ist davon auszugehen, dass die schwierige Situation mit dem Coronavirus auch im Dezember 2020 noch bestehen wird. Für die Gemeindeversammlung werden daher erneut **Schutzmassnahmen** einzuhalten sein. Das **Schutzkonzept** ist auf der Website der Gemeinde mit den übrigen Unterlagen zur Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Versammlung.

1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2021 und Planung 2022 bis 2025

Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudget sowie des Gesamtbudgets mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2021 schliesst zwar negativ ab, der Finanzhaushalt ist zurzeit aber stabil und in guter Verfassung. Die Steueranlage wurde im Jahr 2020 von 1.34 auf 1.29 gesenkt. Durch den beträchtlichen Bestand der Spezialfinanzierung «Investitionen» und die vorhandenen Rückstellungen für Taxationskorrekturen verfügt die Gemeinde kurz- und mittelfristig über wichtige Instrumente, um die höheren Abschreibungen, die mit der Steuergesetzrevision verbundenen Steuerausfälle und die negativen Effekte aus der Corona-Krise abfedern zu können. Die Corona-Pandemie wird höhere Zahlungen an den Kanton, insbesondere beim Lastenausgleich Soziales, sowie tiefere Steuereinnahmen von den natürlichen und juristischen Personen nach sich ziehen.

Die kantonale Steuergesetzrevision wird den Gemeindehaushalt ab 2021 zudem mit netto rund 1 Mio. Franken belasten. Darin enthalten sind zusätzliche Einnahmen – namentlich Ertragsanteile an der direkten Bundessteuer – von rund 1.6 Mio. Franken.

Das Budget 2021 schliesst, einschliesslich der hypothetischen Folgen der Corona-Pandemie, mit einem Defizit von 0.975 Mio. Franken ab. Der Spezialfinanzierung «Investitionen» sollen 3.1 Mio. Franken zur Finanzierung der Abschreibungen entnommen werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die attraktive Steueranlage von 1.29 unverändert bleiben.

Die Ergebnisse der Finanzplanung mit einem jährlichen Defizit von 4 bis 6 Mio. Franken sind weniger erfreulich. Dieser Trend wird verstärkt durch die negativen Auswirkungen der Corona-Krise, die Umsetzung der kantonalen Steuerreform und die unsichere Wirtschaftsentwicklung.

Das zur Diskussion stehende Leistungsbudget 2021 sieht wie folgt aus:

Leistungsgruppen	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1 Präsidiales	2'655'512	3'278'000	2'987'000	3'072'000	3'163'000	3'203'000	3'231'000
2 Finanzen	-32'859'166	-29'171'000	-27'613'000	-28'342'000	-29'129'000	-29'624'000	-30'056'000
3 Bildung	8'516'093	8'564'000	9'674'000	9'883'000	10'025'000	11'074'000	11'812'000
4 Kultur Freizeit Sport	919'730	1'071'000	1'020'000	1'023'000	1'032'000	1'041'000	1'050'000
5 Sicherheit	505'162	561'000	486'000	498'000	510'000	523'000	535'000
6 Planung, Umwelt	2'526'284	3'118'000	3'540'000	3'793'000	3'776'000	4'130'000	4'136'000
7 Hochbau	6'816'114	1'622'000	-967'000	2'290'000	2'316'000	2'331'000	2'332'000
8 Tiefbau, Gemeindebetriebe	1'754'617	1'638'000	1'712'000	1'898'000	1'953'000	1'985'000	2'039'000
9 Soziales	9'165'654	9'319'000	10'136'000	10'331'000	10'589'000	10'651'000	10'926'000
Gesamtergebnis (Ertrags- resp. Aufwandüberschuss)	0	0	-975'000	-4'446'000	-4'235'000	-5'314'000	-6'005'000

Die 3-stufige Erfolgsrechnung nach HRM2 zeigt für das Budget 2021 folgende Resultate:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Betrieblicher Aufwand	65'922'212	68'323'000	72'198'000	72'902'000	73'400'000	74'854'000	76'133'000
Betrieblicher Ertrag	69'597'393	66'648'000	66'950'000	67'355'000	68'021'000	68'339'000	68'846'000
Ergebnis betrieblicher Tätigkeit	3'675'181	-1'675'000	-5'248'000	-5'547'000	-5'379'000	-6'515'000	-7'287'000
Finanzaufwand	466'711	311'000	401'000	412'000	411'000	410'000	411'000
Finanzertrag	775'919	774'000	775'000	787'000	776'000	775'000	796'000
Operatives Ergebnis	3'984'389	-1'212'000	-4'874'000	-5'172'000	-5'014'000	-6'150'000	-6'902'000
Ausserordentliches Ergebnis	-4'083'776	1'151'000	3'676'000	449'000	449'000	449'000	449'000
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	-99'387	-61'000	-1'198'000	-4'723'000	-4'565'000	-5'701'000	-6'453'000
Ausgleich Spezialfinanzierungen	99'387	61'000	223'000	277'000	330'000	387'000	448'000
Gesamtergebnis allg. Haushalt	0	0	-975'000	-4'446'000	-4'235'000	-5'314'000	-6'005'000

Weitere Details zum Geschäft sind der Broschüre «Aufgaben- und Finanzplan (AFP)» zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) weist drei Besonderheiten auf. Da ist die grosse Unsicherheit, welche Auswirkungen die Corona-Krise auf die Steuereinnahmen sowie auf Mehrausgaben für Unterstützungsmassnahmen auf das Budget 2021 haben wird. Hier orientiert sich der Gemeinderat stark an den Vorgaben des Kantons. Es gilt das Vorsichtsprinzip. Weiter fällt die überdurchschnittliche Entwicklung bei den Ausgaben für Bildung auf. Die Planung 2025 sieht gegenüber der Rechnung 2019 Mehrausgaben von knapp 40 Prozent vor. Diese sind in erster Linie auf die stark steigenden Abschreibungen als Folge sehr hoher Investitionen in Schulgebäude zurückzuführen und damit nicht struktureller Natur. Und drittens fällt das unvermindert forsche Tempo bei den Investitionen auf, welches zu einem vollständigen Verlust unseres beachtlichen Eigenkapitals führen könnte. Diese allesamt negativen Aussichten haben den Gemeinderat veranlasst, die durch die Erhöhung der amtlichen Werte erwarteten Mehreinnahmen von 0.5 Mio. Franken vorerst nicht in Form einer Senkung der Liegenschaftssteuer an den Steuerzahler zurückzugeben.

Die Geschäftsprüfungskommission konnte sich einmal mehr davon überzeugen, dass der Gemeinderat weiter an der praktizierten Ausgabendisziplin festhält und empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Leistungsgruppendefinitionen 2021, mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwands, sind gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung zu genehmigen.
2. Das Budget 2021 ist, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung, mit folgenden Steuern und Abgaben zu genehmigen:
 - a) Obligatorische Gemeindesteuern: 1.29 der einfachen Steuer
 - b) Liegenschaftssteuer: 1.1 ‰ des amtlichen Werts

2. Kontrollstelle für die Jahre 2021 bis 2024

Beratung und Wahl

Ausgangslage

Die Rechnungsprüfung hat durch verwaltungsunabhängige, befähigte Revisorinnen und Revisoren zu erfolgen. Die Aufgaben können dabei einer privat- oder öffentlichrechtlich organisierten Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle übertragen werden. Nach Artikel 30 Absatz 2 der Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Bis 2008 war die ROD Treuhand AG über zwei Jahrzehnte als Revisionsstelle eingesetzt. Von 2009 bis 2015 war es die T+R AG. Seit 2016 ist die BDO AG als Revisionsstelle tätig. Sie wurde von der Gemeindeversammlung am 17. März 2016 für die Rechnungsjahre 2016 bis 2020 gewählt.

Auswahlverfahren

Ein sporadischer Wechsel der Revisionsstelle bringt einerseits neue Impulse und einen anderen Blickwinkel von aussen. Andererseits ist es aus Gründen der Kontinuität und der Effektivität erstrebenswert, mit der gleichen Revisionsstelle über eine längere Zeitdauer partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die bisherige Zusammenarbeit mit der BDO AG hat sich bewährt. Sie war konstruktiv und erfolgreich. Es macht daher wenig Sinn, die Revisionsstelle bereits nach vier Jahren wieder zu wechseln.

Bei der BDO AG besteht zudem die Möglichkeit, bei Bedarf ergänzend zum Revisionsmandat auch weitere Dienstleistungen zu beanspruchen wie beispielsweise im Themenbereich Immobilien, Mehrwertsteuer oder bei Spezialgeschäften.

Das Mandat soll daher für weitere vier Jahre, das heisst für die Rechnungsjahre 2021 bis 2024, an die BDO AG übertragen werden.

Nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht kann der Auftrag freihändig vergeben werden. Die Vergabesumme über vier Jahre liegt unter dem Schwellenwert von 100'000 Franken.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungscommission (GPK)

An der Revisionsbesprechung konnte sich der Präsident der GPK von der professionellen und kritischen Prüfungsarbeit überzeugen. Gleichzeitig war eine, insbesondere unserer Gemeinde dienliche, konstruktive Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen feststellbar.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Geschäftsprüfungscommission der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats anzunehmen.

Antrag des Gemeinderats

Die BDO AG, Bern ist für die Jahre 2021 bis 2024 als Revisionsstelle zu bestätigen.

3. Teilrevision Ortsplanung Phase 1, Baurechtliche Grundordnung

Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Die Ortsplanung aus dem Jahr 2008 soll in mehreren Schritten aktualisiert werden. Die erste Phase umfasst vorwiegend technische Anpassungen im Baureglement. Das Baureglement wird an die gesamtschweizerische Normierung der Messweisen und die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst. So ändern namentlich bisherige Definitionen. Eingeschossige An- und Nebenbauten sind beispielsweise neu Klein- und Anbauten oder im Dachgeschoss war das bisher gültige Mass die Kniwandhöhe mit max. 1,20 Meter, neu ist es die Kniestockhöhe mit max. 1,40 Meter. Was ebenfalls wegfällt ist die Ausnutzungsziffer (AZ). Sie wird durch die neue Bezeichnung «Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)» ersetzt.

Zudem werden der Gewässerabstand aufgrund übergeordneter Vorgaben neu definiert und die Naturgefahrenkarte angepasst. Im Jahr 2011 trat das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes in Kraft. Damit erhielten die Gemeinden den Auftrag, die Gewässerräume nach den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen grundeigentümergebunden festzulegen. Ziel ist es, mit dem Ausscheiden des Gewässerraums die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Gegenüber der bisherigen Praxis wird der Gewässerraum differenzierter nach Inventar- und Schutzgebieten, Baugebieten und dicht überbauten Gebieten sowie in Landwirtschaftsflächen und Wald festgelegt. Diese neuen Anforderungen bedingen Änderungen im Baureglement und neue Festlegungen im Zonenplan II. Die 2018 teilrevidierte Gefahrenkarte wird im Zonenplan zudem grundeigentümergebunden umgesetzt.

Ein Aktualisieren erfolgt auf der Grundlage der erarbeiteten Landschaftsplanung auch bei den Bau- und Nutzungsbeschränkungen im Baureglement und im Zonenplan II.

Basierend auf einem räumlichen Entwicklungskonzept (REK) wird in einem zweiten Schritt die Nutzungsplanung weiterentwickelt. Dazu gehören auch die Themenfelder Energie und Ortsbildschutz. Die Änderungen aus dem zweiten Schritt kommen zu einem späteren Zeitpunkt zur Abstimmung.

Verdichten nach innen

Mit der zur Diskussion stehenden ersten Phase der Teilrevision Ortsplanung wurden auch sogenannte «sanfte» Verdichtungsmassnahmen in Wohnzonen (W2 und W3) sowie in Mischzonen (MA2 und MA3) geprüft. Konkret wurde untersucht, ob das Mass der Nutzung bei Wohn- und Mischzonen noch den heutigen Interessen der Raumnutzung entspricht. Wie sich zeigte, bestehen auf vielen der untersuchten Grundstücke grössere Nutzungsreserven. Diese zu nutzen, ist sinnvoll. Aus diesem Grund ist geplant, die zulässige Ausnutzung massvoll zu erhöhen. Damit ist es möglich, einen massgeblichen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen zu leisten, ohne andere Bebauungstypologien – z. B. grossvolumige Mehrfamilienhäuser in Einfamilienhausquartieren – zu ermöglichen. Die bestehende Körnung der Bebauung und die intakten Quartierstrukturen werden dadurch im Grundsatz erhalten.

Wie bereits erwähnt, wird die bisher geltende Ausnutzungsziffer (AZ) durch den Begriff «Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)» abgelöst. Die mit der Teilrevision geplante höhere Nutzung ist dadurch wie folgt vorgesehen:

Zone	Mass der Nutzung	
	bisher	neu
W2	AZ 0.5 (entspricht 0.55 GFZo)	0.65 GFZo
W3	AZ 0.7 (entspricht 0.77 GFZo)	0.85 GFZo
MA2	AZ 0.6 (entspricht 0.66 GFZo)	0.75 GFZo
MA3	AZ 0.8 (entspricht 0.88 GFZo)	0.90 GFZo

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Reglements über die Mehrwertabgabe (MWAR) unterliegt das Anpassen von Bau- und Nutzungsvorschriften keiner Mehrwertabgabe, wenn sie für das ganze Gemeindegebiet gelten. Das heisst, auf der zur Diskussion stehenden Mehrnutzung bzw. der höheren GFZo ist keine Mehrwertabgabe zu bezahlen.

Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage

Als Auftakt zur öffentlichen Mitwirkung der ersten Phase der Teilrevision Ortsplanung fand am 11. September 2019 ein Informationsanlass statt. Die Mitwirkung dauerte vom

13. September 2019 bis am 18. Oktober 2019. Es gingen vier Mitwirkungseingaben ein, welche ausgewertet wurden.

Die kantonale Vorprüfung zur Teilrevision weist drei Genehmigungsvorbehalte auf. Diese werden mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung noch bereinigt.

Die Unterlagen lagen vom 10. September 2020 bis 10. Oktober 2020 öffentlich auf. An der Gemeindeversammlung wird über die eingegangenen Einsprachen und deren Stand informiert.

Antrag des Gemeinderats

Die Änderungen im Baureglement und im Zonenplan II sind zu genehmigen.

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Beschluss Gemeindeversammlung	3. Dezember 2020
Genehmigung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung	Frühjahr 2021

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Bezeichnung «Phase 1» im Text dieses Traktandums lässt darauf schliessen, dass weitere Revisionen und Anpassungen folgen werden. Beim Geschäft, welches Ihnen der Gemeinderat zur Genehmigung vorlegt, geht es insbesondere um die Anpassung von Begriffen und Messweisen an die heutigen Normen. Gleichzeitig wurde untersucht, ob Art und Mass der Nutzung bei Wohn- und Mischzonen noch den heutigen Interessen der Raumnutzung entsprechen. Als Folge schlägt Ihnen der Gemeinderat eine massvolle Erhöhung der zulässigen Ausnutzung vor. Er sieht darin einen massgeblichen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen. Das liegt insbesondere im Interesse unserer Gemeinde, deren Fläche sich auf ca. 4 km² beschränkt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

4. Umsetzung Uferschutzplanung USP A «Aareraum Worblaufen»

Beratung und Genehmigung Ausführungsprojekt und Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Der Aareraum Worblaufen ist ein attraktives und beliebtes Naherholungsgebiet. Zahlreiche Nutzergruppen wie Fischer, Pontoniere, Kanuten und Schwimmende beanspruchen die Aare ebenso wie Spazierende, Hundebesitzer und Joggende den angrenzenden Uferbereich.

Nach dem «Teilregionalen Richtplan Aareschlaufen» ist der Standort Ittigen-Worblaufen ein Hotspot für Wassersportaktivitäten mit grossem Entwicklungspotenzial für Freizeit und Erholung. Gleichzeitig ist im Gebiet ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial vorhanden.

Der Kanton genehmigte 2018 die revidierte Uferschutzplanung USP A «Aareraum Worblaufen». Dadurch wurden die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, diesen Naherholungsraum gezielt zu entwickeln, ökologisch aufzuwerten und damit die Wohn- und Lebensqualität zu erhöhen. In der Folge genehmigten die Stimmberechtigten im November 2018 einen Verpflichtungskredit von 470'000 Franken, um das Umsetzen der Uferschutzplanung projektieren zu können.

Der Aareabschnitt «Löchligut» liegt auf dem Territorialgebiet der Stadt Bern. Da auch die Stadt Bern die Aare revitalisieren, die Uferbereiche aufwerten und den Uferweg anpassen möchte, ist man zum Schluss gekommen, dass die Projektierung gemeinsam erfolgen soll. Dadurch ist es möglich, Synergien zu nutzen.

Für die Wasserbaupflicht an der Aare ist der Kanton zuständig. Dieser erklärte sich bereit, die Gemeinde und die Stadt Bern zu unterstützen und die wasserbaulichen Arbeiten gleichzeitig und koordiniert mit den kommunalen Vorhaben umzusetzen. Ittigen übernahm die Gesamtleitung und Koordination und leitet die Projektierungsarbeiten seit 2019.

Das Projekt

Das rechte Aareufer soll in eine naturnahe und ökologisch wertvolle Uferlandschaft umgestaltet werden. Das Projekt baut auf einem konsolidierten integralen Gestaltungskonzept auf. Die Wassersportinfrastruktur soll dort konzentriert werden, wo der Aareraum bereits heute durch Bauten und Anlagen geprägt ist: im direkten Umfeld der Tiefenaubrücke. Nicht uferkonforme Nutzungen, wie das Parkieren von Autos, werden neu ausserhalb des Uferbereichs angeordnet. Das Aareufer wird weiterhin über die gesamte Länge des Projektperimeters frei zugänglich sein.



Die Anliegen und Bedürfnisse der verschiedenen Nutzer- und Anspruchsgruppen wurden in einem partizipativen Prozess erhoben. Sie sind in das nun vorliegende Projekt eingeflossen. Bei den ökologischen Belangen erfolgte ein Abstimmen der Massnahmen mit der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz Schweiz (KARCH) sowie mit dem Fischereipachtverein Bern und den zuständigen kantonalen Amtsstellen.

Was bedeutet die Aufwertung des Aareraums konkret?

Das Gestaltungskonzept sieht entlang der Aare vom Gebiet Löchligut bis zur ARA Worblental folgende Massnahmen vor:



Abbildung: Abschnitte 1 bis 4 Löchligut – ARA Worblental

Abschnitt	Massnahmen
Nr.	Bezeichnung
1	Löchligut – Hammerwerke
	<i>Renaturieren und Ufer sichern</i> Im Bereich Löchligut und im oberen Bereich der «Ittiger Aare» ist eine Ufersicherung mit Totholzstrukturen vorgesehen. Diese dient dazu, Erosionen des Ufers zu verhindern und Lebensräume für Fische zu schaffen. Entlang der Überbauung «Aare Wohntraum» wurden die Ufer als Folge des neuen Einlaufwerks Worble bereits gesichert. Im Aareabschnitt bei den Hammerwerken sollen Natursteinblöcke das Ufer sichern.
2	Hammerwerke – Clubhaus Pontoniere
	<i>Renaturieren sowie Spiel und Sport</i> Das Aareufer wird abgeflacht. Der Uferweg wird landeinwärts verschoben. Damit entsteht mehr Uferraum für die gestalterische Aufwertung. Alte und prägende Baumgruppen bleiben bestehen. Ein kleiner Teich und das Materialdepot der Pontoniere werden zurückgebaut. Der Grillplatz wird durch einen Amphibienteich ersetzt. Die grossflächige Wiese mit der Aarehütte steht für Freizeit, Erholung und Sport zur Verfügung. Es entsteht ein neues Infrastrukturgebäude, welches Wassersportlern und weiteren Anspruchsgruppen Lagerraum und Umkleidemöglichkeiten sowie eine WC-Anlage bietet. Zudem ist eine Buvette für die Öffentlichkeit geplant.

		Das Infrastrukturgebäude und die Buvette sind zwar Bestandteil des Projekts, nicht aber des zur Diskussion stehenden Verpflichtungskredits. Für diesen Teil wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Projekt mit dem entsprechenden Kreditantrag zum Beschluss unterbreitet.
3	Clubhaus Pontoniere – Tiefenaubrücke	<i>Gestalten</i> Es soll ein konzentrierter Bereich für Wassersport (inkl. Aarewelle) mit einer neuen Einwasserungsstelle für die Kanuten und Pontoniere – ausgerüstet mit Kran, Treppe und Rampe – entstehen. Diese dient Schwimmerinnen und Schwimmern sowie Bootsfahrenden für einen sicheren Ein- und Ausstieg und der Sanitätspolizei als Stützpunkt. Entlang der Aare wird durch eine aarebegleitende Betonmauer eine promenadenartige Situation geschaffen. Die heutigen Parkplätze werden aufgehoben und beim oder auf dem Infrastrukturgebäude neu organisiert.
4	Tiefenaubrücke – ARA Worblental	<i>Renaturieren und regeln</i> Das bestehende Ufer wird mit einem Amphibienteich ökologisch aufgewertet. Zudem werden quer zur Aare drei Holzbühnen eingebaut. Diese bieten Fischen Unterschlupf und können zudem auch zum Baden genutzt werden. Die bestehenden Parkplätze werden zurückgebaut und entlang der ARA-Strasse in einer Längsparkierung neu angeordnet.

Erschliessung und Parkierung

Die Erschliessung des Aareraums für den motorisierten Verkehr soll wie bisher ab der Worblaufenstrasse über die ARA-Strasse erfolgen. Die bestehenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge in Ufernähe am Reckweg (Abschnitt 3) werden zugunsten der Wiederherstellung naturnaher Ufer (Flachuferausbildung) aufgehoben. Es verbleiben ca. 22 Abstellplätze entlang der ARA-Strasse im Abschnitt 4 und ca. 30 Abstellplätze beim oder auf dem geplanten Infrastrukturgebäude. Die Anzahl der heute bestehenden Parkplätze soll mit ca. 50 bis 55 Plätzen erhalten bleiben.

Ziel ist es, den Aareraum von zusätzlichen Fahrten freizuhalten, indem ein Lenkungs- und Rückhaltesystem realisiert wird. Dieses soll den motorisierten Verkehr ab der Worblaufenstrasse zurückhalten und zur Parkierung in das Hubelgut lenken. Ergänzend dazu soll nach Realisierungsprogramm ein neuer, rollstuhlgängiger und direkter Fussweg durch das Waldareal die Erschliessung ab dem Hubelgut gewährleisten.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten des Ausführungsprojekts betragen 7.246 Mio. Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenposition	Total in CHF	*Anteil WBB 52 %	*Anteil BG Ittigen 48 %
Baukosten	4'601'431	2'392'744	2'208'687
Honorarkosten	1'550'000	806'000	744'000
Verschiedenes	20'000	10'400	9'600
Total Bau- und Honorarkosten netto	6'171'431	3'209'144	2'962'287
Mehrwertsteuer 7.7 %	475'200	247'104	228'096
Total Bau- und Honorarkosten	6'646'631	3'456'248	3'190'383
Landerwerb und Inkonvenienzen	11'000	5'720	5'280
Risikokosten und Reserven inkl. MWST	588'607	306'076	282'531
Total veranschlagte Kosten inkl. MWST	7'246'238	3'768'044	3'478'194

* Anteil WBB = Anteil Wasserbau, Anteil BG Ittigen = Bauteile für die Naherholung, den Wassersport und die Biodiversität nach den Bestimmungen des See- und Flussufergesetzes (SFG)

Die Finanzierung «Anteil BG Ittigen» erfolgt durch die Gemeinde und im Bereich Löchligrut durch die Stadt Bern. Die reinen Baukosten von rund 2.209 Mio. Franken beinhalten die Anlage der grossflächigen Wiese, das Verlegen und Verbreitern des Uferwegs, die neue Betonmauer entlang der Aare mit promenadenartigem Fussgängerbereich, die Hafenanlage mit Abtreppungen und Einwasserungsstellen (Rampen) für Kanuten und Pontoniere

sowie den Ein- und Ausstieg für Schwimmerinnen und Schwimmer. In den Kosten ist ebenfalls der Rückbau bestehender Bauten und Anlagen enthalten. Ebenfalls eingerechnet sind das Verschieben des Clubhauses der Pontoniere (Demontage, Sanierung Fundamentplatte, Aufbau am neuen Standort) sowie deren Aussenanlagen (Spanntau-Wurfanlagen, Einzel- und Gruppenschnüranlagen, Fläche für Fährbau).

Für das Projekt sind folgende Beiträge Dritter zu erwarten:

	Anteil WBB	Anteil BG Ittigen	Total in CHF
Kostenvoranschlag (KV) total, inkl. MWST	3'768'044	3'478'194	7'246'238
KV total, exkl. MWST	3'498'648	3'229'531	6'728'179
Anteile Dritter	- 125'000	-	- 125'000
Nicht subventionsberechtigte Bauteile wie Gebühren etc.	- 10'000	- 10'000	- 20'000
Zwischentotal I	3'363'648	3'219'531	6'583'179
Beiträge Bund und Kanton 60 %	- 2'018'189	-	- 2'018'189
* Beitrag nach See- und Flussufergesetz 60 %	-	- 1'931'718	- 1'931'718
Zwischentotal II	1'345'459	1'287'813	2'633'272
Anteil ewb (Restwasserstrecke / Konzession) 20 %	- 269'092	-	- 269'092
Zwischentotal III	1'076'367	1'287'813	2'364'180
** Beiträge Ökofonds ewb / Renaturierungsfonds 80 %	- 861'094	-	- 861'094
übrige Beiträge Dritter (z. B. Pontoniere) – in Abklärung	-	-	-
Total Restkosten zu finanzieren durch Gemeinde Ittigen und Stadt Bern, exkl. MWST	215'273	1'287'813	1'503'086

* 60 % = Annahme Beitrag SFG ist in Verhandlung

** Beteiligung bis 90 % möglich

Die Restkosten werden zwischen der Gemeinde Ittigen und der Stadt Bern nach dem Territorialprinzip wie folgt aufgeteilt:

	Total CHF exkl. MWST	Bern CHF inkl. MWST	Ittigen CHF inkl. MWST
Restkosten Anteil WBB	215'273		
davon Stadt Bern (29 %)	62'429	67'236	
davon Anteil Gemeinde Ittigen (71 %)	152'844		164'613
Restkosten Anteil BG Ittigen	1'287'813		
davon Anteil Gemeinde Ittigen (100 %)	1'287'813		1'386'974
Total Anteil Gemeinde Ittigen an Restkosten			1'551'587

Geplant ist, die für Ittigen anfallenden Restkosten von rund 1.552 Mio. Franken (inkl. MWST) über die Spezialfinanzierung «Mehrwertabgabe» zu finanzieren. Das heisst, das Projekt belastet den Steuerhaushalt kaum.

Verpflichtungskredit

Die Beiträge Dritter sind noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert. Nach Artikel 105 der kantonalen Gemeindeverordnung und Artikel 22 der Gemeindeordnung ist der Verpflichtungskredit daher brutto zu beschliessen.

Das Projekt bedingt demnach folgenden Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung:

	Total in CHF
Gesamtkosten inkl. MWST	7'246'238
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 12. Februar 2018 (Kosten Bauherrenunterstützung Realisierungsprogramm)	- 95'000
Bereits durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 2018 (Kosten Planerleistungen)	- 470'000
Zu bewilligender Verpflichtungskredit brutto (gerundet, inkl. MWST)	6'682'000

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Realisierungskredit durch Gemeindeversammlung	3. Dezember 2020
Ausschreibung Unternehmerleistungen / Publikation SIMAP	Januar / Februar 2021
Vergabe	März / April 2021
Ausführungsprojekt	Februar / April 2021
Arbeitsvorbereitung	September 2021
Baubeginn	Oktober 2021
Bauende	2023

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mit Gesamtkosten von über 7 Mio. Franken soll der Aare Raum Worblaufen deutlich aufgewertet werden. Unsere Gemeinde verfügt damit in Zukunft über ein weiteres attraktives und begehrtes Naherholungsgebiet. Alle geplanten Vorhaben sind planungsrechtlich bereits gesichert. Nun geht es an die Umsetzung, was entsprechende Finanzbeschlüsse erforderlich macht. Obwohl der zu genehmigende Verpflichtungskredit mehr als 6.6 Mio. Franken beträgt, verbleiben der Gemeinde letztlich verkraftbare Kosten. Von den wasserbaulichen Massnahmen verbleiben Ittigen ca. 165'000 Franken, bei den landseitigen Massnahmen (SFG) knapp 1.4 Mio. Franken. Die gesamten Restkosten sind durch bereits erfolgte Mehrwertabschöpfungen gedeckt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Projekt zur Umsetzung der Uferschutzplanung A «Aareraum Worblaufen» ist zu genehmigen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit von brutto 6'682'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen.

5. Sport- und Freizeitanlage «Dreispietz Rain»

Beratung und Genehmigung Bauprojekt und Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Das vorliegende Projekt wurde einerseits durch eine Petition der Bürgervereinigung Ittigen (BVI) vom Herbst 2018, andererseits durch den Mitwirkungstag 2019 der Kinder- und Jugendfachstelle mit Schülerinnen und Schülern des Oberstufenzentrums ausgelöst.

Aufgrund einer Umfrage am Ittiger Märit gelangte die BVI u. a. mit dem Anliegen an den Gemeinderat, die Möglichkeit eines zentralen, öffentlichen Kinderspielplatzes zu prüfen. In der Folge beauftragte der Gemeinderat die Abteilung Bau, die Spielplatzsituation in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendfachstelle sowie der Quartierarbeit zu überprüfen. Aufgrund der Ergebnisse werden – zusätzlich zum vorliegenden Projekt – verschiedene Spielplätze im laufenden Jahr saniert. Die daraus entstehenden Kosten liegen in der Kompetenz des Gemeinderats. Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung «Investitionen».

Im September 2018 genehmigte der Gemeinderat das neue Konzept der Kinder- und Jugendarbeit und den darauf basierenden Massnahmenplan 2019–2022.

Dieser beinhaltet für das Jahr 2019 einen Mitwirkungstag für Schülerinnen und Schüler. Ziel dieses Tages war es, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu bieten, Ideen und Anliegen zu entwickeln, zu diskutieren und diese dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Der Anlass fand vor den Herbstferien 2019 mit den 7. und 8. Klassen des Oberstufenzentrums unter dem Motto «mini Idee – dini Idee» statt.

In einem durch die Kinder- und Jugendfachstelle geleiteten partizipativen Prozess kamen die Schülerinnen und Schüler zum Schluss, dass ein Pumptrack im Gebiet Rain für ihre Freizeitgestaltung wichtig wäre. Sie präsentierten ihre Erkenntnisse und Ideen dem Gemeinderat, welcher sie unterstützte. Aufgrund dieser Ausgangslage ist das nun vorliegende Projekt der Sport- und Freizeitanlage «Dreispietz Rain» entstanden.

Die Anlage soll auf dem ehemaligen Parkplatz am Talweg in unmittelbarer Nähe des neuen Gebäudes Rain 25, welches seit August 2020 durch die Tagesschule und als Kindergarten genutzt wird, gebaut werden.



Abbildung: Situationsplan bzw. Projektperimeter

Das Projekt

Das Projekt «Dreispietz Rain» deckt vielseitige, je nach Alter, Geschlecht, Interesse etc. unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ein breites Spektrum von Nutzenden soll die Möglichkeit erhalten, sich auf dem Areal bewegen, Sport treiben, Spass haben und sich austauschen zu können.

Die Sport- und Freizeitanlage soll mit den Elementen Pumptrack, Boulderblock, Turngerüst, Koordinations- und Fitnessgeräten sowie Ruhebänken zu einem attraktiven Aufenthaltsort werden.

Die Gestaltung der Anlage ist wie folgt geplant:



Abbildung: Situationsplan des Projektes

Herzstück der Anlage ist der Pumptrack mit seiner interessanten Pistengestaltung. Für Velo- und Scooterfahrende sorgt der Rundkurs für viel Abwechslung. Pumptracks sind der ideale Zugang zum Biken und können von Jung bis Alt genutzt werden.



Abbildung: Pumptrack

Ein freistehender, rundum bekletterbarer Boulderblock mit rund 70 m² Kletterfläche ist das zweite dominante Element. Um die Nutzung zu optimieren und die Unterhaltskosten zu reduzieren ist geplant, den Block zu überdachen.

Bouldern ist Klettern ohne Seil, Klettergurt und Schlingen. Die Kletterhöhe wird so gewählt, dass ein Sprung auf den sicheren Weichboden jederzeit ohne Verletzungsgefahr möglich ist.



Abbildung: Boulderblock

Das dritte zentrale Element ist ein speziell auf Kraft- und Turnübungen ausgelegtes Gerüst. Dieses verfügt über die nötigen Festigkeiten, um den Belastungen standzuhalten. Die Anlage bietet dadurch die Möglichkeit, sogenanntes Street Workout zu betreiben. Street Workout ist ein moderner Name für Körpergewichtstraining in Parks – also eine neue Sportart, welche in den letzten Jahren durch Videos in sozialen Medien einen grossen Aufschwung erlebte.



Abbildung: Turngerüst für Street Workout

Koordinationsgeräte (Slackline, Bodentrampolin) und kleinere Fitnessgeräte für Ganzkörpertrainings sowie Sitzmöglichkeiten sollen das Angebot der neuen Anlage ergänzen. Tafeln mit Anweisungen, Verhaltensregeln, Tipps und möglichen Übungen instruieren die Nutzenden. Für die Anlage besteht zudem ein effektives Belichtungs- und Entsorgungskonzept.

Die Forderung des Gemeinderats, Schülerinnen und Schüler beim Bau der Anlage einzubeziehen, ist im weiteren Projektverlauf zu berücksichtigen.

Kosten

Die Kosten basieren auf einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Baukredit nach BKP inkl. Honorare SIA Phasen 3–5	CHF exkl. MWST
Vorarbeiten	7'500.00
Abbruch / Rodungen	34'475.50
Aushub / Rohplanie / Entwässerung	45'125.00
Beläge / Randabschlüsse	123'490.00
Grünflächen	80'668.00

Ausstattungen (davon CHF 73'000 für Boulderblock)	211'122.50
Total Anlagekosten exkl. MWST exkl. Honorar	502'381.00
MWST 7.7 %	38'683.34
Total Anlagekosten inkl. MWST exkl. Honorar	541'064.34
Honorar Landschaftsarchitekt SIA Phasen 3–5 inkl. MWST	49'484.31
Nebenkosten 3.5 %	1'608.13
Zwischentotal (gerundet)	592'156.80
Reserve	7'843.20
Vorleistungen (Konzept, Projektierung)	26'400
Total Anlagekosten inkl. MWST	626'400.00

Verpflichtungskredit

Das Projekt bedingt folgenden Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung:

	Total in CHF
Gesamtkosten (inkl. MWST)	626'400
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 2. Juni 2020 (Kosten Konzept, Projektierung)	– 26'400
Zu bewilligender Verpflichtungskredit brutto (inkl. MWST)	600'000

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Baubewilligungsverfahren	September 2020 – Januar 2021
Ausführungsplanung + Submission	August 2020 – Februar 2021
Genehmigung Baukredit durch Gemeindeversammlung	3. Dezember 2020
Ausführung	Februar 2021 – Mai 2021
Inbetriebnahme	Juni 2021

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die sich verändernde Gesellschaft wirkt sich nicht nur bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus, auch die Erwartungen an das Freizeitangebot einer Gemeinde befinden sich im Wandel. Dass der Gemeinderat ein Anliegen aus der Petition und dasjenige der Schülerinnen und Schüler aus dem Prozess «mini Idee – dini Idee» in diesem Projekt vereint, ist sinnvoll. Die geplante Sport- und Freizeitanlage im «Dreispietz Rain» folgt dem Zeitgeist und trägt zur Attraktivität der Gemeinde bei.

Die damit verbundenen Investitionskosten erscheinen auf den ersten Blick unerwartet hoch. Das sind aber auch die Erwartungen an die Qualität und Widerstandsfähigkeit der Anlage und Geräte. Andernfalls ist mit entsprechend hohen Unterhalts- und Ersatzkosten zu rechnen.

Diese Sport- und Freizeitanlage spricht verschiedene Altersgruppen an, ist SUVA- und bfu-konform und die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Projekt Sport- und Freizeitanlage «Dreispitz Rain» ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit von 600'000 Franken zu genehmigen.

6. Angebot und Reglement Ferienbetreuung

Beratung und Beschluss zur Überführung des freiwilligen Angebots in ein Regelangebot, Genehmigung Reglement

Ausgangslage

Für Schulkinder steht während der Schulzeit ein umfassendes Betreuungsangebot in der Tagesschule zur Verfügung. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Für eine Vielzahl von Eltern und Erziehungsberechtigten führt dieser Umstand zu Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit 2016 bietet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verein «profawo» daher im Rahmen eines Versuchsbetriebs Kinderbetreuung

während der Schulferien an. Damit war es möglich, eine «Betreuungslücke» zu schliessen.

Geplant ist nun, die bisherige Ferienbetreuung vom Versuchsbetrieb in ein freiwilliges Regelangebot zu überführen. Das heisst, die Gemeindeversammlung hat zu entscheiden, ob die Ferienbetreuung ab 2021 als dauernde, freiwillige Aufgabe der Gemeinde weitergeführt werden soll.

Auswertung Versuchsbetrieb

In den letzten vier Jahren fand die Ferienbetreuung während der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien in den Räumlichkeiten der Tagesschule statt. Positive Rückmeldungen von Eltern und Kindern zeigen, dass das Angebot geschätzt wird.

Die Auslastung während des Versuchsbetriebs zeigt folgendes Bild:

	2016	2017	2018	2019	2020
Angebot	7 Wochen	7 Wochen	5 Wochen	5 Wochen	3 Wochen
Anzahl Kinder	40	34	28	44	22
Anzahl Betreuungstage	171	149	87	141	145
Elternbeitrag	einkommensabhängig CHF 50–90	einkommensabhängig CHF 50–90	einkommensabhängig CHF 50–90	einkommensabhängig CHF 50–90	Einheitstarif CHF 50

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde die Ferienbetreuung in den Frühlingsferien 2020 ausgesetzt. Wie das Angebot während der Herbstferien 2020 aussehen wird, war bei Redaktionsschluss dieser Mitteilungen noch offen. Fest steht, dass die Nachfrage in den Sommerferien 2020 deutlich höher war als in den Vorjahren.

Überführung in Regelangebot

Aus der Bürgerbefragung 2019 geht der Bedarf nach einem durchgehenden Betreuungsangebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich hervor. Auch die Rückmeldungen aus dem Pilotbetrieb waren positiv. Allerdings war das bis Ende 2019 bestehende Angebot zu teuer. Durch die Reduktion des Elternbeitrags auf das Jahr 2020 stieg die Nachfrage wie bereits erwähnt merklich.

Geplant ist, den Versuchsbetrieb ab 2021 in ein bedarfsgerechtes, familienfreundliches Regelangebot mit attraktiver Tarifgestaltung zu überführen. Ziel ist es, einen weiteren Beitrag zu leisten, um die Vereinbarkeit von Familie

und Beruf zu fördern und gleichzeitig die Standortattraktivität zu erhöhen.

Die meisten Kinder, die vom Angebot der Ferienbetreuung in Ittigen profitieren, besuchen bereits die Tagesschule. Aus diesem Grund ist geplant, das Angebot der Tagesschule um die Ferienbetreuung zu erweitern. Damit ist es möglich, die Infrastruktur der Tagesschule, das Material und insbesondere auch die Personalressourcen noch effizienter und effektiver zu nutzen.

Das Grundkonzept der Ferienbetreuung soll nicht ändern. Gerechnet wird vorerst mit fünf Wochen pro Jahr – je eine Woche in den Frühlings- und Herbstferien, drei Wochen in den Sommerferien. Die maximale Auslastung beträgt 30 Kinder pro Tag.

Für die Planung, Organisation, Gestaltung und Administration des Angebots wird anstelle von «profawo» neu die Abteilung Bildung zuständig sein.

Kosten

Finanziert werden soll das neue Regelangebot über Eltern-, Kantons- und Gemeindebeiträge. Geplant ist, den seit 2020 geltenden Einheitstarif von 50 Franken pro Betreuungstag und Kind beizubehalten. Die Vollkosten (Personal, Infrastruktur, Verpflegung, Aktivitäten) betragen bei einer maximalen Auslastung von 30 Kindern 148 Franken pro Tag. Davon finanzieren:

Beitrag	pro Tag / Kind in CHF
Eltern	50
Kanton ab Schuljahr 2020/21	30
Gemeinde	68
Total	148

Bei einem Angebot von fünf Wochen und 30 Plätzen ergeben sich jährlich maximale Kosten von 51'000 Franken zuzulasten des allgemeinen Steuerhaushalts.

Der Personalaufwand sowie die Kosten für Verpflegung und Aktivitäten sind variabel, da sie nur an den tatsächlich geleisteten Betreuungstagen anfallen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die angebotenen Betreuungstage auch in naher Zukunft nicht voll ausgelastet sein werden und daher nicht mit den maximalen Kosten zu rechnen ist.

Rechtliche Grundlage

Das neue Angebot «Ferienbetreuung» bedingt eine rechtliche Grundlage in Form eines Reglements. Darin ist die freiwillige Aufgabe definiert und die Grundlage für die Gebühren festgelegt.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ferienbetreuung lauten:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Bereitstellen eines Angebots zur familienergänzenden Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien. Es handelt sich um eine selbstgewählte Aufgabe der Gemeinde.
Angebot	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat regelt Angebot und Organisation der Ferienbetreuung in einer Verordnung. ² Für weitere Details erlässt er ein Konzept. Darin sind die betrieblichen und pädagogischen Rahmenbedingungen definiert.
Übertragung der Aufgabe	Art. 3 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement umschriebene Aufgabe ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Er regelt Einzelheiten dazu in einem Vertrag.
Finanzierung	Art. 4 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten bezahlen Betreuungsgebühren. Darin enthalten sind die Kosten für die Verpflegung. ² Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich mit dem Budget fest. ³ Die Betreuungsgebühren betragen pro Kind und Betreuungstag zwischen 30 und 100 Franken. ⁴ Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach dem kantonalen Recht.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Details zum Angebot führt der Gemeinderat in der Verordnung über die Ferienbetreuung aus.

Ergänzend zu den beiden Erlassen besteht ein pädagogisches und betriebliches Konzept. Es beinhaltet operative und erzieherische Grundlagen und dient der Qualitätssicherung.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ein wichtiger Pfeiler unserer modernen Gesellschaft. Die Überführung der Ferienbetreuung von einem Pilotprojekt in ein Regelangebot entspricht dem Trend und steht einer modernen, aufgeschlossenen Gemeinde gut an. Die von der Gemeinde zu tragenden Folgekosten werden jeweils entsprechend der erwarteten Nachfrage ins Budget aufgenommen. Grössere Schwankungen sind nicht auszuschliessen. Für das Jahr 2021 rechnet der Gemeinderat mit ca. 50'000 Franken.

Die Geschäftsprüfungskommission anerkennt, dass mit der Überführung in ein Regelangebot eine wichtige Lücke in der Kinderbetreuung geschlossen wird. Das Reglement möglichst schlank auszugestalten, gibt dem Gemeinderat die nötige Flexibilität, auf Veränderungen zu reagieren.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Einführung des freiwilligen gemeindeeigenen Ferienbetreuungsangebots ab 1. Januar 2021 mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten ist zuzustimmen.
2. Das Reglement über die Ferienbetreuung ist zu genehmigen.

7. Verpflegung/Catering Tagesschule

Beratung und Genehmigung Auftragsvergabe an Dritte und Verpflichtungskredit, Ermächtigung an Gemeinderat zum Vertragsabschluss

Ausgangslage

Die Tagesschule ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Sie betreibt aktuell an drei Standorten Mittagstische (zwei im Schulareal Rain, einer im Schulareal Altikofen). Über 270 Kinder verpflegen sich wöchentlich in der Tagesschule. Pro Jahr werden rund 30'000 Mahlzeiten herausgegeben.

Seit dem Bestehen der Tagesschule wird die Verpflegung angeliefert. Mit dem aktuellen Lieferanten besteht kein Vertrag. Nun soll das bisherige Angebot auf die veränderten Bedürfnisse angepasst und optimiert werden. Vorgehen ist, mit einer externen Cateringfirma einen mehrjährigen Liefervertrag abzuschliessen.

Öffentliche Ausschreibung Cateringauftrag

Durch den Anstieg der Schülerinnen und Schüler, die das Tagesschulangebot nutzen, ist die Menge an Mahlzeiten so stark angestiegen, dass das Beschaffen der Verpflegung unter das öffentliche Beschaffungsrecht fällt.

Eine gesunde und nachhaltige Zubereitung von jährlich 30'000 Mahlzeiten ist anspruchsvoll und komplex. Die Tagesschule kann diese Aufgabe selber nicht wahrnehmen. Aus diesem Grund werden die Mahlzeiten von extern, d.h. von einem Caterer zubereitet und angeliefert. Die Tagesschulmitarbeitenden sind lediglich für die Essensausgabe im Rahmen des Tagesschulkonzepts besorgt.

Die Gemeinde als Leistungsbezügerin steht in der Pflicht, eingekaufte Dienstleistungen/Lieferungen ab 250'000 Franken öffentlich auszuschreiben. Dies ist nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Sommer 2020 erfolgt. Aufgrund des Ergebnisses der Submission erteilte der Gemeinderat Ende Juni 2020 – unter Vorbehalt des noch zu fällenden Gemeindeversammlungsbeschlusses – den Zuschlag an die Cateringfirma, welche die vorgegebenen detaillierten Eignungs- und Zuschlagskriterien am besten erfüllte.

Kosten

Die Kosten für eine vierjährige Vertragsdauer belaufen sich auf 1'188'316.80 Franken bzw. auf 1'522'529.04 Franken (inkl. MWST) bei einer Laufzeit von fünf Jahren.

Der Betrag für eine fünfjährige Laufzeit berechnet sich wie folgt:

Was	Preis inkl. 2.5 % MWST.	Total CHF
204'641 Mahlzeiten	7.44	1'522'529
Rundungsbetrag		7'470
Total Kreditantrag		1'530'000

Die Anzahl berechneter Mahlzeiten ist höher als der aktuelle Durchschnitt. Aufgrund der steigenden Tendenz in der Mittagsverpflegung ist die prognostizierte Menge jedoch gerechtfertigt. Im Preis enthalten sind sämtliche Dienstleistungs- und Infrastrukturkosten des Caterers (Löhne, Lieferung, Geräte) sowie die Lebensmittel.

Die Kosten für das Zubereiten der Mahlzeiten, die Lieferung und Ausgabe werden vollumfänglich an die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder weiterverrechnet, welche das Mittagsverpflegungsangebot nutzen. Den Eltern und Erziehungsberechtigten wird unter dem neuen Liefervertrag wie bisher 8.50 Franken für eine Mahlzeit verrechnet. Damit ist auch der für die Vorbereitung und Abgabe notwendige Aufwand in der Tagesschule gedeckt.

Das für den Kreditbeschluss zuständige Organ wird nach der Zuständigkeitsordnung bestimmt. Um die Zuständigkeit zu bestimmen, ist die Auftragssumme massgebend. Diese übersteigt die Kompetenz des Gemeinderats.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Eine gesunde und nachhaltige Zubereitung von bis zu 30'000 Mahlzeiten pro Jahr ist anspruchsvoll und komplex. Der Gemeinderat hat deshalb einen ausgewiesenen Spezialisten mit der Abklärung und Evaluation eines möglichen Caterers beauftragt. Die GPK konnte sich von der umfassenden, in die Tiefe gehenden Auswertung überzeugen und das Resultat nachvollziehen. Die logistische Herausforderung ist für einen Caterer nur dank modernster Ausrüstung und Technik zu bewältigen. Insbesondere in dieser Beziehung vermochte der Anbieter zu überzeugen. Nicht zuletzt wegen der dazu notwendigen Infra-

struktur ist der Abschluss eines vierjährigen Vertrags mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr sinnvoll.

Obwohl die Kosten der Mittagsverpflegung mit 8.50 Franken pro Mahlzeit durch die Eltern und Erziehungsberechtigten zu tragen sind, geht die Gemeinde gegenüber dem Caterer eine finanzielle Verpflichtung ein. Der entsprechende Verpflichtungskredit ist deshalb von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Verpflegung (Catering) der Tagesschule ist ab 1. Februar 2021 für eine Dauer von vier Jahren, mit Option auf Verlängerung um ein Jahr, an eine professionelle Cateringfirma zu übertragen.
2. Für den Einkauf der Verpflegung (Catering) der Tagesschule vom 1. Februar 2021 bis 31. Januar 2025, mit der Option auf Verlängerung bis 31. Januar 2026, ist ein Verpflichtungskredit von 1'530'000 Franken (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen.
3. Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.

8. Entschädigungsreglement Gemeinderat

Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderats (mit Ausnahme des Präsidiums) sind aktuell in der Entschädigungsverordnung geregelt. Aufgrund der geltenden Rechtsprechung ist dies unzureichend. Die Entschädigung sowie verschiedene weitere Regelungen wie namentlich zu Pauschalspesen oder zur Pensionskasse, sind in einem Reglement zu verankern.

Die heutigen Jahresentschädigungen und Pauschalspesen wurden vor mehr als 20 Jahren festgesetzt. Seither erfolgte nur eine moderate Anpassung bei den Sitzungsgeldern, obschon sich die Arbeiten der Mitglieder des Gemeinderats wesentlich veränderten. Die Komplexität der Geschäfte ist gestiegen und der Zeitaufwand hat deutlich zugenommen. Ein Vergleich mit anderen ähnlichen Gemeinden zeigt zudem deutlich, dass das Entschädigungsniveau in Ittigen tiefer ist.

Mit dem zur Diskussion stehenden Reglement ist es möglich, ein klares, transparentes und unbürokratisches Entschädigungssystem einzuführen.

Inhalt des Reglements

Im neuen Reglement werden folgende Positionen aufgenommen:

Geltungsbereich (Artikel 1)

Die neuen Bestimmungen gelten ausschliesslich für die Mitglieder des Gemeinderats.

Jahresentschädigung (Artikel 2)

Vize-Gemeindepräsidium	CHF 23'000	bisher CHF 18'000
Mitglieder Gemeinderat	CHF 22'000	bisher CHF 17'000

Die Besoldung des Gemeindepräsidiums wird weiterhin nach Artikel 24 des Personalreglements berechnet (Einklassierung in Gehaltsklasse und Gehaltsstufe).

Amtspauschale (Artikel 3)

Mitglieder Gemeinderat	CHF 3'000	neu
------------------------	-----------	-----

Kein Anspruch besteht für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

Das heutige Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren der Sitzungsgelder ist für die Mitglieder des Gemeinderats – speziell für neue – aber auch für die Verwaltung kompliziert und zeitaufwändig. Mit der Abgeltung der Sitzungsgelder über die neue Amtspauschale kann der Aufwand auf beiden Seiten minimiert werden. Im Gegenzug können die Mitglieder des Gemeinderats neu keine zusätzlichen Sitzungsgelder mehr geltend machen.

Pauschalspesen (Artikel 4)

Gemeindepräsidium	CHF 5'000	unverändert
Vize-Gemeindepräsidium	CHF 3'000	unverändert
Mitglieder Gemeinderat	CHF 3'000	unverändert

Nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung dürfen keine effektiven bzw. zusätzlichen Einzelspesen vergütet werden, wenn Pauschalspesen ausbezahlt werden.

Aufgrund des neuen Reglements stehen den Mitgliedern des Gemeinderats pro Jahr folgende Gesamtentschädigungen zu:

Vize-Gemeindepräsidium	CHF 29'000
Mitglieder Gemeinderat	CHF 28'000

Abgegoltene Leistungen (Artikel 5)

Mit der Jahresentschädigung, der Amtspauschale und den Pauschalspesen sind alle Aufwendungen wie Aktenstudium, Vorbereitungsarbeiten, interne und externe Sitzungen respektive Besprechungen, Verhandlungen, Delegationen und Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt abgegolten.

Entgelte aus Nebenämtern (Artikel 6)

Entschädigungen und Sitzungsgelder für Nebenämter in externen Organisationen, welche an die Funktion als Gemeinderätin oder Gemeinderat gebunden sind, stehen den Betroffenen zu.

Das heisst, Entschädigungen oder/und Sitzungsgelder für Nebenämter, welche direkt durch eine externe Institution an die Mitglieder des Gemeinderats ausbezahlt werden, müssen auch weiterhin nicht an die Gemeinde abgeliefert werden, da der mit diesem Amt verbundene Aufwand zusätzlich zu leisten ist.

Auszahlung (Artikel 7)

Bisher konnten die Mitglieder des Gemeinderats wählen, ob sie die Jahresentschädigung und die Pauschalspesen monatlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt erhalten möchten. Mit der Einführung des neuen Reglements soll die Auszahlung ausschliesslich monatlich erfolgen.

Teuerungsausgleich (Artikel 8)

Der Gemeinderat kann die Jahresentschädigung, die Amtspauschale und die Pauschalspesen alle zwei Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen, sofern sich der Indexstand um mindestens fünf Punkte verändert hat. Es gilt der Indexstand vom 1. Januar 2019.

Pensionskasse (Artikel 9)

Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ist der Beitritt in die Pensionskasse der Gemeinde nach Personalreglement obligatorisch. Neu können auch die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats freiwillig in die Pensionskasse der Gemeinde eintreten, wenn

- sie noch keiner Pensionskasse angehören,
- eine Mitversicherung der Gemeinderatsentschädigung bei einem hauptberuflichen Arbeitgeber nicht möglich ist oder

- eine Mitversicherung der Gemeinderatsentschädigung über eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht möglich ist und
- die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse der Gemeinde erfüllt sind.

Die Arbeitgeberbeiträge übernimmt die Gemeinde.

Inkrafttreten (Artikel 10)

Das Reglement soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Letztmals wurde über die Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vor über 20 Jahren befunden. Auch wenn die Löhne dank tiefer Teuerung nur moderat angestiegen sind, haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Es ist deshalb an der Zeit, die Vergütungen für den nebenamtlichen Gemeinderat den neuen Verhältnissen anzupassen. Nebst einer marktconformen Jahresentschädigung gehören dazu auch entsprechende Sozialleistungen wie AHV und Pensionskasse. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeinderat bei angepasstem Arbeitspensum dereinst keine Rentenlücken hinnehmen muss. Dass bei der Überarbeitung bestehender Reglemente – wenn immer möglich – auch Arbeitsabläufe vereinfacht werden, begrüsst die GPK.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Entschädigungsreglement Gemeinderat zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats

Das Entschädigungsreglement Gemeinderat ist zu genehmigen.

9. Verschiedenes

9.1 Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle

9.2 Die Stimmberechtigten haben das Wort

9.3 Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats

